

## Buchbesprechungen

*Ludwigs, Markus/Remien, Oliver* (Hrsg.): **Investitionsschutz, Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtsschutz in der EU.** IUS EUROPAEUM Bd. 65. Baden-Baden: Nomos, 2018. ISBN 978-3-8487-4308-7. 358 S. € 92,-

*Bungenberg, Marc/Reinisch, August*: **Von bilateralen Schieds- und Investitionsgerichten zum multilateralen Investitionsgerichtshof. Optionen für die Institutionalisierung der Investor-Staat-Streitbeilegung.** Studies in International Investment Law Bd. 28. Baden-Baden: Nomos, 2018. ISBN 978-3-8487-5211-9. 318 S. € 84,-

Die Eingangssätze des Vorworts der Herausgeber *Ludwigs* und *Remien* – zugleich Veranstalter der 23. Würzburger Europarechtstage im November 2017, deren Referate und Impulsstatements zusammen mit Diskussionsberichten der Tagungsband enthält – bringen es auf den Punkt: “Die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark entwickelt und ist seit einiger Zeit Gegenstand heftiger rechtspolitischer Kontroversen. Zudem gestalten neue Vorschläge und bedeutende Gerichtsentscheidungen das Feld aktuell und in der Zukunft.” (S. 5) Die meisten Beiträge berücksichtigen auch noch Entwicklungen des ersten Halbjahres 2018.

Nur in der Einleitung der Herausgeber wird nach einem Blick auf Gegenstand und Geschichte des Investor-State Dispute Settlement (ISDS) die Gliederungsstruktur der Veranstaltung (und des Bundes) skizziert: Grundlagenthemen und zivilrechtlich-geprägte Referate werden durch Beiträge mit öffentlich-rechtlichem Schwerpunkt abgerundet. Bei letzteren geht es vor allem um einen multilateralen Investitionsgerichtshof “als rechtsstaatliche Errungenschaft?”, um Wechselwirkungen des Investitionsschutzrechts mit Verfassungs- und EU-Beihilferecht sowie um Kompetenzfragen beim Abschluss von Freihandels- und Investitionsabkommen.

Immer wieder – auch in einigen Beitragstiteln – kommen das “tiefe und umfassende” Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU (CETA), das innerhalb der Weltbankgruppe angesiedelte Internationale Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ISCID), aber auch Regelungen im Kontext der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) und das New Yorker Übereinkommen zur Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Schiedssprüche zur Sprache. Zudem werden einschlägige Entscheidungen, vor allem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) beleuchtet und wird hier, wie vor allem bei *Wiedmann*, auch noch Rechtsprechung aus dem Frühjahr 2018 (*Achmea*, Rs. C-284/16; *SEGRO*, verb. Rs. C-62/16 und C-113/16) einbezogen.

ZaöRV 79 (2019), 1029-1045

Insgesamt liegt zwar ein deutlicher Schwerpunkt des Bandes bei völker- und europarechtlichen Fragestellungen, jedoch werden sachlich zusammenhängende international-privatrechtliche Probleme ebenfalls erörtert (vor allem von *Wolf*). *Flessner* und *Paulus* bringen auch die nationale verfassungsrechtliche Dimension ins Spiel. Überdies bleibt es nicht nur bei vielfältig differenzierenden Betrachtungen materiell-rechtlicher Themen, sondern werden ebenso Zuständigkeits- und Verfahrensfragen *de lege lata* (etwa von *Hahn* und *Hatje*) sowie *de lege ferenda* (vor allem von *Krajewski*) analysiert. Damit schlägt der Band inhaltlich eine Brücke zu der sich auf Konzepte multilateraler Institutionalisierung der Investor-Staat-Streitbeilegung konzentrierenden Studie von *Bungenberg/Reinisch*, die ihrerseits ein Kapitel auch Fragen des anwendbaren materiellen Rechts und des Verfahrensrechts widmet.

Die Würzburger Tagung entwickelte, wie auch der Aufbau des Werkes verdeutlicht, ihre Dramaturgie durch die Idee, den ersten Vortrag über "Souveränität und Investitionsschiedsgerichtsbarkeit" nicht einem Völker- oder Verfassungsrechtler zu übertragen, sondern einem international ausgerichteten Zivilrechtswissenschaftler (*Flessner*), der aktiv an einer CETA betreffenden Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beteiligt ist, und dem dann zwei eher traditionell ausgerichtete Referate folgten (*Classen*: TTIP, CETA & Co. – Die Zukunft von Freihandelsabkommen in einem veränderten politischen Umfeld; *Hofmann*: Investitionsschutz zwischen Völkerrechtssystem und Verfassungsprinzipien). Damit war eine angeregte, sachlich kontroverse Diskussion vorgeprägt (zusammengefasst von *Schätzlein*), bei der jedoch vermeintlich erhebliche Divergenzen oft als eher relativ dargestellt wurden. *Flessner* insistierte darauf, die zentrale, zugrundeliegende Frage sei, ob ein Staat (im Wege völkerrechtlichen Vertragsschlusses) überhaupt auf diese Weise andere Rechtsgrundlagen neben den in der eigenen Verfassung geordneten schaffen dürfe (S. 95). Ebenso entscheidend sei die Klärung, wofür (über Art. 23 und 24 Grundgesetz [GG] durchaus zulässige) "übergeordnete" Gerichte eingerichtet werden dürften (ebd.).

Auch die zweite Runde startete famos: Bereits der Titel von *Feichtners* Beitrag nimmt das Ergebnis (zuspitzend) vorweg, nämlich dass (und warum) ein internationales Investitionsgericht keinen Fortschritt an Rechtsstaatlichkeit bedeutet. Dazu fragt die Autorin zunächst, was *H. Lauterpacht* (kritisch) zu ISDS und einem solchen Gericht sagen würde, ob nämlich das internationale Investitionsschutzrecht wirklich als Ausdruck des Willens der internationalen Gemeinschaft zu begreifen sei, oder ob nicht die postkoloniale Kritik hieran auch heute noch relevant bleibe. Daraus leitet sie die Notwendigkeit her, die gegenwärtigen Rechtfertigungen des internationalen

Investitionsschutzrechts zunächst zu re- und sodann zu dekonstruieren, im Hinblick auf einen Schutz von Individualrechten einerseits, die Förderung wirtschaftlicher Entwicklung hin zu Wohlstand andererseits (S. 108 ff.). Bisher seien die Begründungen zu dünn; das Feld des internationalen Investitionsschutzrechts sei aber “weder ein Ort für unreflektierten Pragmatismus noch für idealistische Überhöhungen des Völkerrechts” (S. 111 f.). Wenig überraschend wurde hiergegen zu geringe Beachtung der Wirtschafts-/Investorenperspektive eingewendet; *Feichtner* beharrte jedoch darauf, der zusätzliche Rechtsschutz, den Unternehmen durch das internationale Investitionsschutzrecht genießen, müsse durch “legitime Allgemeinwohlziele” gerechtfertigt sein (S. 131). Auf die (letztlich befürwortenden) Ausführungen von *Krajewski* zum (bereits in CETA ins Werk gesetzten) EU-Vorschlag über einen multilateralen Investitionsgerichtshof, an deren Ende auch diskutiert wird, welche Folgerungen aus dem *Achmea*-Urteil für die Rolle des EuGH in Bezug auf Investitionsschiedsgerichte zu ziehen seien, wurde von einem Praktiker erwidert, speziell die Richterauswahl werde unliebsame Überraschungen bergen.

Die auch anderweitig mehrfach adressierte Problematik des deutschen Atomausstiegs und die in unterschiedlichen Zusammenhängen von Vattenfall angestregten Verfahren – insoweit den Schwerpunkt auf das Urteil des BVerfG vom Dezember 2016 legend (BVerfGE 143, 246 ff.) – bilden den Gegenstand einer Analyse von *Paulus* und *Nölscher*, wobei der Erstgenannte als Berichterstatter des entscheidenden Senats in besonderer Weise zur Erläuterung der vielschichtigen Argumentationslinien berufen war. Der Beitrag widmet sich nach einem Blick auf die Grundrechtsträgerschaft des EU-ausländischen Beschwerdeführers zahlreichen Details der deutschen Eigentumsdogmatik, vor allem der Güterbeschaffung als zentralem Kriterium einer Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG und der nur darauf bezogenen Junktimklausel und konstatiert eine teilweise “Angleichung der Eigentumsdogmatik an den internationalen Standard unter Vermeidung von Übertreibungen” (S. 166). Im Ausblick werden zudem Schnittstellen zu EuGH (wieder bezüglich der *Achmea*-Entscheidung) und ICSID-Schiedsgerichten aufgezeigt und betont, “staatseigene Investoren” (selbst diese?) könnten sich “auch ohne diesen internationalen Schutz auf einen effektiven Rechtsschutz in Deutschland auch gegenüber dem Gesetzgeber verlassen” (S. 168). *Bungenberg* geht dem vermeintlich unauflösbaren Widerspruch zwischen unionalem Beihilfe- und internationalem Investitionsschutzrecht nach und konstatiert letztlich nur “kleine Spannungen”. Wesentliche Konstellationen seien die Rückforderung von rechtswidrigen Beihilfen (Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

ZaöRV 79 (2019)

[AEUV]) und die nachträglichen Kürzungen von Einspeisevergütungen, was auch in Deutschland akut werden könne. Wie CETA zeige, komme eine Lösung für künftige Fälle durch klarstellende völkervertragliche Regeln in Betracht (S. 183 f.); ansonsten sei je nach Basis eines Schiedsspruchs zwischen ICSID und New Yorker Übereinkommen zu unterscheiden und könnten hieraus Konsequenzen für ein Rangverhältnis zwischen internationalem Erkenntnis- und internem Vollstreckungsverfahren gezogen werden. Die beiden vorhergegangenen Vorträge rundete *Tietje* mit einer Zusammenschau von "Eigentumsschutz und Beihilfenrecht im Mehrebenensystem des Verfassungsrechts, Europarechts und Völkerrechts" ab: Art. 27 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVRK) sei hier nicht hilfreich (abschwächend allerdings dann S. 199), vielmehr komme es insofern auf einen harmonischen Ausgleich der konfligierenden Regelungen an, wobei die *Bosphorus*-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Ansatzpunkte für eine Lösung liefern könne (S. 192). Bei der nachfolgenden Debatte am Ende des ersten Tages fanden alle drei Referenten Gelegenheit, auf einige Nachfragen zu Details zu antworten; so stellte *Paulus* klar, die Niederlassungsfreiheit (EU-)ausländischer Staatsunternehmen fordere zwar, einen Weg zur Justiz zu eröffnen, nicht zwingend aber zum Verfassungsgericht (S. 196).

Im Hinblick auf die Erweiterung der EU-Außenkompetenz auf ausländische "Direktinvestitionen" durch den Lissabon-Vertrag (Art. 207 AEUV) und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Fortgeltung der Vielzahl der bilateral von EU-Mitgliedstaaten mit Drittländern oder auch untereinander geschlossenen Investitionsschutzabkommen, aber auch in Bezug auf die angemessene Verfahrensweise bei einer diesbezüglichen EU-Außenwirtschaftspolitik etwa über "deep and comprehensive free trade agreements" (Notwendigkeit bzw. Sinn einer "mixity", S. 201) ergänzen sich die Darstellungen von *Hahn* (zur Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten beim Abschluss von Freihandelsabkommen nach dem Singapur-Gutachten des EuGH, Rs. 2/15) und *Hatje* (allgemeiner überschrieben mit "Kompetenzverteilung im Außenhandelsrecht der Europäischen Union") vorzüglich. Abgerundet werden sie überdies in Bezug auf die spezielle Thematik von Intra-B(ilateral)I(nvestment)T(reatie)s durch die Analyse von zwei aktuellen EuGH-Urteilen. Auch wenn *Wiedmann* dabei nicht explizit die Sicht der Europäischen Kommission vertritt, so beantwortet er doch die Frage, ob es sich dabei um ein "unionsrechtswidriges Relikt" handle, auf Basis der *Achmea*-Entscheidung dahingehend, dass solche Abkommen "insgesamt" in Frage stünden (S. 236). Das Urteil *SEGRO* unterstreiche überdies, dass angemessener Investitionsschutz innerhalb der Uni-

on allein “durch Unionsrecht und die Unionsgerichte” (ebd.) gewährleistet werde. Diskutiert wurde hernach vor allem über Relevanz, Reichweite und Notwendigkeit gemischter Abkommen (auch aus vertragsrechtlicher Perspektive, S. 251) sowie zu Zeitpunkt und Ausmaß der Einbeziehung mitgliedstaatlicher Parlamente.

In einer letzten Runde standen prozedurale Aspekte im Vordergrund: Zwei ausführliche Beiträge widmen sich zum einen der Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen nach der ICSID-Konvention im Vergleich mit der Aufhebung, Anerkennung und Vollstreckung nach dem New Yorker Übereinkommen (*C. Wolf*), wobei zum Schluss aber auch Vorschläge zur Behebung von Legitimationsdefiziten der (grundsätzlich befürworteten) Investitionsschiedsgerichtsbarkeit unterbreitet wurden (S. 290). Dem schloss sich eine detaillierte Erörterung zu “Transparenz und Drittbeteiligung durch einen Amicus Curiae” durch *Segger-Piening* an (basierend auf der 2017 vorgelegten Dissertation dieses Autors), die sich auf Regeln (ICSID, UNCITRAL) wie auf einschlägige Schiedspraxis erstreckte; berücksichtigt (und begrüßt, S. 328) wird auch die größere Einbeziehung von Akteuren der Zivilgesellschaft, auch der Informationsfunktion halber. Einen Kontrapunkt zum ersten Referat setzte schließlich *Wilske*, indem er “einige unbequeme Wahrheiten” ansprach bzw. die “andere Seite der Medaille” beleuchtete, den Bedeutungsgehalt bestimmter (plakativer) Begrifflichkeiten hinterfragend (S. 331). Dementsprechend sind auch die einzelnen Abschnitte pointiert überschrieben: “EU-Kommission schafft Rechtsschutzlücke durch Beseitigung von Intra-EU-BITs”, “Missachtung unbequemer Urteile durch die EU-Kommission” (abzielend auf den *Micula*-Schiedsspruch) oder auch “Transparenz und Öffentlichkeit ... und wo bleibt das Recht auf Privatheit?” und “Regulierungsrecht des Staates zur Abwehr von Eigentumsrechten von Investoren”; insoweit werde etwa ein grundrechtlich fundierter Anspruch eines Unternehmens gegen den eigenen (Herkunfts-)Staat “bislang überhaupt nicht thematisiert” (S. 343). Nicht nur hier wäre es wichtig gewesen, einschlägige Normen wenigstens kurz zu skizzieren, und die “Konklusion” nicht dabei zu belassen, “selbstverständlich” sei die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit “verbesserungsbedürftig” (ebd.). In der (von *Arndt*, S. 345 ff., nachgezeichneten) Debatte präziserte *Knirsch* die Perspektive eines wichtigen Akteurs der Zivilgesellschaft, hob *Remien* die (noch zu wenig beachtete) Bedeutung rechtsvergleichender Erkenntnisse zum Finden gemeinsamer Grundsätze hervor und griffen die Vortragenden teils auch Ausführungen ihrer Vor- oder Nachredner auf; so legte etwa *Wilske* (S. 350 f.) einige bedenkenswerte Praxisbeispiele zu Transparenzregeln in der Praxis dar.

ZaöRV 79 (2019)

Speziell die Verfasser der Berichte wird es freuen, dass sie neben und zwischen den Referenten im Autorenverzeichnis am Ende des Bandes vorgestellt werden. Bedauerlich ist, dass die Erträge nicht durch ein Sachregister leichter erschlossen werden; andererseits ist dadurch der am Thema Interessierte gezwungen, intensiv und konzentriert zu lesen – was sich durchweg lohnt, selbst wenn nicht jede Äußerung gleichermaßen überzeugt, eine sorgfältige Redaktion jedoch Schreib-, aber auch inhaltliche Fehler auf beinahe Null reduziert hat.

Das zweite hier besprochene Werk von auf diesem Gebiet bestens ausgewiesenen Autoren nimmt eine vor allem von der EU-Kommission (wohl nicht zuletzt als Reaktion auf die Kontroversen des Transatlantischen Freihandelsabkommens [TTIP]) konzipierte Reform des bisher in Tausenden von (in der Regel) bilateralen Investitionsschutzverträgen oft sehr ähnlich ausgestalteten investor-State dispute settlement (vgl. Pressemitteilung der Kommission v. 30.4.2019, IP/19/2334) zum Anlass der Untersuchung eines Multilateral Investment Court (MIC). *Bungenberg* und *Reinisch* unternehmen eine “Machbarkeitsstudie” (S. 5), die bescheiden als Beitrag “zu einer breiteren Diskussion der Ausgestaltungsmöglichkeiten eines neuen internationalen Spezialgerichtshofs für Investitionsschutzangelegenheiten” bezeichnet wird (ebd.). Die der Analyse vorangestellte Kurzzusammenfassung lädt zur weiteren Lektüre ein, auch weil die Autoren zwar in erster Linie (S. 38 f.), jedoch nicht nur, Organisations- und Verfahrensfragen behandeln, sondern auch ein Kapitel (III.) Aspekten des “anwendbaren Rechts” widmen und in breitem Umfang neben deutschem auch englischsprachiges Schrifttum auswerten (leider nicht auch französische oder in weiteren international verbreiteten Sprachen verfasste Literatur). In der Einführung wird verdeutlicht, dass bereits bilaterale Pilot- bzw. Test-Projekte für ein künftiges multilaterales System existieren, vor allem in den EU-Abkommen mit Kanada (CETA), Vietnam und Singapur (S. 37 f., ferner S. 261 f.). Sodann steckt Kap. I die wesentlichen “Zielvorgaben” für die Neugestaltung ab, indem zunächst “positive Auswirkungen durch einen Neuansatz” jeweils kurz beleuchtet werden – von Konsistenz von Entscheidungen und stärkerer Legitimation über Unabhängigkeit und Neutralität von Richtern, fehlendem Kontrollmechanismus sowie Kosteneffizienz bis zum Zugang von kleineren und mittleren Unternehmen, Transparenz und Zeiteffizienz. Diesen eher als eine Aufzählung als eine Reihung erscheinenden Punkten folgt eine ebenso geraffte Darlegung der “Vorteile einer zweiinstanzlichen MIC-Lösung”; *Bungenberg* und *Reinisch* wenden sich gleichwohl abrundend im letzten Kapitel (VII.) auch einem Multilateral Investment Appeals Mechanism (MIAM) als “reiner Berufungsinstanz” zu und gehen dort weithin pa-

rallel auf die zuvor in fünf Kapiteln zu einem MIC diskutierten Fragen ein. Dort nimmt Kap. II ("Ausgestaltung und Umsetzung" eines MIC), gegliedert in Organisations- und Verfahrensausgestaltung und sodann formelles Beschwerdeverfahren, fast die Hälfte des Werkes ein. Irritierend ist freilich, dass jener Abschnitt nur einen einzigen Unterpunkt zu "organisatorischen Vorgaben, insbesondere Mitglieder und Organe des MIC" enthält und der Aufbau auch im Detail keine klare Struktur hat. Inhaltlich knüpfen die Autoren hier wie im Folgenden an diverse bestehende Streitbeilegungsmechanismen und -institutionen an, prüfen deren jeweilige Passfähigkeit und geben oft leserfreundlich einschlägige Texte in Fußnoten wieder; Schwerpunkte liegen bei Bestellung und Status der (Schieds-)Richter. Der Verfahrensabschnitt widmet sich den Facetten der (Begründung der) Zuständigkeit eines MIC, sodann diversen Abgrenzungsfragen (zu anderen internationalen wie nationalen Gerichten und zur "herkömmlichen" Schiedsgerichtsbarkeit sowie zu der oft ebenfalls in Investitionsschutzabkommen verankerten Staat-Staat-(Schieds-)Gerichtsbarkeit) und schließlich dem "allgemeinen Verfahrensablauf" in erster und zweiter Instanz, mündend in die Thematik einer Verbindung von Verfahren. Kap. IV behandelt den "Entscheidungsausspruch und seine Folgen", indem zuerst Rechtswirkungen von Entscheidungen internationaler Streitbeilegungsinstanzen allgemein und hernach speziell die von Investitionsschiedsgerichten kompakt dargelegt werden. Sodann geht es (in Kap. V) um Anerkennung und Vollstreckung von MIC-Entscheidungen, vor allem als Schiedssprüche im Sinne der New Yorker Konvention, da die für die Alternative ICSID notwendige Änderung der Konvention wenig realistisch sei (S. 230 f.). Neben einem eigenständigen Vollstreckungsmechanismus wird ein Fondssystem ins Spiel gebracht, um die Befriedigung von Entschädigungs- bzw. Ersatzansprüchen sicherzustellen (S. 249 f.). Sowohl für MIC als auch für MIAM werden schließlich Möglichkeiten der Errichtung (neu oder Anbindung an bestehende Institutionen) einschließlich verschiedener Wege der Zuständigkeitsbegründung sowie Übergangsregeln, die "Systemkonformität" (gemeint ist wohl eine Erweiterung auch auf investor-State contracts, S. 274, 301), Arbeits- und Verfahrenssprachen und Kostentragungsregelungen erörtert. Jeweils am Ende (Kap. VI 10, Kap. VII 10) wird ein Überblick über notwendige (völkerrechtliche) Abkommen und "Nebeninstrumente" (bzw. Sekundärrecht) gegeben.

In das Zentrum des Bandes (nach den Grundlagen in Kap. II und vor den Details in Kap. IV – VI/VII) stellen *Bungenberg* und *Reinisch* Überlegungen zum "anwendbaren Recht" (zunächst materiell, dann prozessual einschließlich "Verfahrensgrundsätze") an. Von der (nicht durchweg geteilten)

ZaöRV 79 (2019)

Kritik ausgehend, zum einen würden vergleichbare Investitionsschutzstandards unterschiedlich ausgelegt, zum anderen erfolge dies zu "investorenfreundlich" (S. 171 ff.), halten die Autoren fest, diese Probleme ließen sich "zumindest bis zu einem gewissen Grad durch ein höheres Maß an Präzisierung sowie durch eine Klarstellung der Reichweite des Investitionsschutzes in den Griff bekommen" (S. 174). Anschließend legen sie dar, warum eine Anwendung auch von EU-Recht hier eher untunlich sein könnte (die Befürchtungen mögen durch das CETA-Gutachten des EuGH vom April 2019, Rs.1/17, immerhin gemindert sein), vielmehr eine stärkere Harmonisierung der Schutzstandards ein näher liegender Weg sei, und zeigen schließlich auf, durch welche personellen, sachlichen und methodischen Vorgaben dies bewerkstelligt werden könnte. Kern aller bisher eher nur "grundsätzlich und informell" normierten Schiedsverfahrensregeln seien "Parteiautonomie und die Achtung des beiderseitigen rechtlichen Gehörs" (S. 198). Obwohl eine stärkere richterliche Prozessgestaltung damit nicht ohne Weiteres vereinbar ist (S. 199), diskutieren *Bungenberg* und *Reinisch* eine Reihe erwünschter Verfahrensstraffungen im Hinblick auf Art und Ausmaß von mehr Transparenz, höhere (Zeit- und Kosten-)Effizienz und Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (auch in dessen Wirkung als Begrenzung des Streitgegenstandes).

Die MIC-Studie ist in 644 Randnummern unterteilt, die Zusammenfassungen in jeweils 38. Freilich enthalten die Kurztex-te keine Querverweise auf die Langfassung und ihr Aufbau folgt auch nur bedingt dem der Studie selbst. Gerade bei einer "Machbarkeitsstudie" hätte ein Sachregister zur angestrebten "breiteren Diskussion" (S. 5) bzw. Rezeption der Erkenntnisse und Vorschläge gewiss einiges beitragen können.

Beide hier rezensierten Werke sind im gleichen Zeitraum entstanden und weisen daher zahlreiche Schnittmengen auf, wenngleich im Tagungsband stärker auf bisherige Entscheidungen und materiell auf Beziehungen zwischen sowie Abgrenzung vor allem von Völker- und Europarecht abgestellt wird, während *Bungenberg* und *Reinisch* aus dem Status Quo und dessen vergleichender Bewertung mögliche Gestaltungen einer multilateralen permanenten Einrichtung herleiten. Gemeinsam ist beiden Büchern auch, dass sie recht sorgfältig redigiert sind und insoweit kaum Unklarheiten oder Fehler auftauchen; bei *Bungenberg/Reinisch* gibt es allerdings einige Doppelungen in Text und Fußnoten (z. B. S. 120, 166, 297, 300), fehlt REIO (S. 251, 294) im Abkürzungsverzeichnis und finden sich ein paar verunglückte Sätze (etwa S. 95, 271, 272) oder Worte (bspw. S. 59, 258, 261), aber auch zwei nützliche Grafiken (S. 69, 119).

Sowohl Rechtsstaatlichkeit (*rule of law*) als auch Demokratie (als Legitimation von Rechtsetzung im Verfahren wie in den Ergebnissen) werden ebenfalls in beiden Schriften vielfach thematisiert, letzteres Prinzip von der Zielsetzung her bei *Ludwigs/Remien* häufiger (etwa S. 57, 86, 248 f., 301). Grund- und Menschenrechte kommen allerdings fast nur als (Vermögens-) Rechte von Investoren oder auch im Zusammenhang mit diplomatischem Schutz zu deren Gunsten vor (s. *Wilske*, S. 342), bei *Bungenberg* und *Reinisch* zudem allenfalls indirekt: Art. 2, 21 Vertrag über die Europäische Union (EUV) werden nur mit der Rule of Law in Verbindung gebracht (S. 39, 41); dass nicht-diskriminierende staatliche Maßnahmen, die im Interesse der Allgemeinheit etwa zum Gesundheits- oder Umweltschutz oder zur allgemeinen Sicherheit getroffen werden, nicht als enteignungsgleiche Maßnahmen angesehen werden können (S. 189), wird allein als "Limitierung von Investorenrechten" (ebd.) erwähnt, jedoch nicht darauf eingegangen, ob und wieweit dem (gast)staatliche Schutzpflichten zugrunde liegen. Wie (die Zivilrechtler) *Remien* und *Flessner* zu bedenken gaben, könnte es sehr wohl lohnend sein, gemeinsame Grundsätze von völkervertraglichem Investitionsschutz (vor Eigentumseingriffen) und nationalem Staatshaftungsrecht herauszuarbeiten (S. 349). Jedoch wäre vorher noch nach derartigen Gemeinsamkeiten der von und in verschiedenen Staat(sgebiet)en lebenden und tätigen Menschen (auch, aber nicht nur in ihrer Eigenschaft als Investoren) zu fragen, die auch internationales Wirtschaftsrecht aufgreifen und widerspiegeln sollte, wenn es die erforderliche breite Akzeptanz in der globalisierten Gesellschaft erfahren will, und hieraus im Sinne praktischer Konkordanz nicht nur und vorab sekundäre Haftungs-, sondern auch und in erster Linie primäre Verhaltens- und Verantwortungsregeln zu entwickeln. Ohne frühzeitige und umfassende Beteiligung der betroffenen Bevölkerungen und deren Vertreter auch bei intergouvernementaler Rechtsetzung wird auch den Entscheidungen von qualifizierten und neutralen "fremden" Richtern der Einwand unzureichender demokratischer Legitimität entgegengehalten werden können – zumindest diese Lehre sollte aus TTIP gezogen werden.

Wie beide Werke nachdrücklich zeigen, bedarf auch das 21. Jahrhundert eines angemessenen Schutzes grenzüberschreitender (Direkt-)Investitionen, wirft die Globalisierung, jedenfalls teilweise, andere Fragen auf als die Dekolonialisierung (als Geburtsstunde vieler heutiger Investitionsschutzverträge) und müssen endgültige rechtsverbindliche Streitentscheidungen auf internationaler Ebene auf gemeinsamen "Werten" aufsetzen. Diese können derzeit nur (mehr oder weniger effektiv) in regionalen wirtschaftlichen Integrationsverbänden wie vor allem der EU durch den EuGH herangezogen

ZaöRV 79 (2019)

werden, wenn und weil sie seit dem Lissabon-Vertrag auch Bestandteil des (verfassungsersetzenden bzw. -gleichen) Primärrechts sind und (daher) rechtlich auch die Außen(wirtschafts)beziehungen prägen und einhegen. Darüber hinaus ist wohl Skepsis angebracht (“a court to rule them all?”, *Krajewski*, S. 113, 128), andererseits eine Politik der kleinen Schritte und die Erwägung verschiedener Optionen zu einer Verbesserung letztlich unverzichtbar. Dazu sowie als Basis einer weiteren Vertiefung liefern sowohl der Tagungsband als auch die Machbarkeitsanalyse ein reichhaltiges, überaus lesenswertes Material.

Ludwig Gramlich, Münster/Hessen

**Marochkin, Sergey Yu.: The Operation of International Law in the Russian Legal System. A Changing Approach.** Leiden/Boston: Brill Nijhoff, 2019. Brill's Asian Law Series, Vol. 8. ISBN 978-90-04-39020-1. XVI, 308 S. € 193,- / US\$ 222,-

In Zeiten großer Spannungen zwischen dem Westen und der Russischen Föderation und einer – aus westlicher Sicht oder auch aus der Sicht der Völkerrechtsgemeinschaft, so es eine solche als “Gemeinschaft” gibt – eigenwilligen Auslegung des Völkerrechts durch die Russische Föderation macht es Sinn, das Verständnis des Völkerrechts und dessen Wirkungsweise in der Russischen Föderation auch für den westlichen Leser zu erschließen. Das hier zu rezensierende Buch von *S. Yu. Marochkin* ist eines einer Reihe von Veröffentlichungen zum Thema “Die Russische Föderation und das Völkerrecht”. Aus dem Jahre 2007 stammt die Untersuchung von *B. L. Zimnenko* aus Moskau, “International Law and the Russian Legal System”; sie bezieht sich auf die noch “völkerrechtsfreundliche Periode” der Russischen Föderation. In den letzten Jahren erschienen dann neben der Untersuchung von *Marochkin* zwei weitere, thematisch etwas anders gewichtete, Veröffentlichungen: 2017 “Russian Approaches to International Law” von *L. Mälksoo* aus Tartu und, zeitgleich mit der Untersuchung von *Marochkin*, der von *P. S. Morris* herausgegebene, eher soziologisch und philosophisch orientierte Sammelband “Russian Discourses on International Law”, der Abhandlungen westlicher und russischer Autoren enthält. Dazu gibt es dann noch eine ganze Reihe von auf konkrete Themen fokussierten Untersuchungen, so etwa den von *L. Mälksoo* und *W. Benedek* herausgegebenen Sammelband “Russia and the European Court of Human Rights” von 2018, der sich mit einem der aktuell besonders neuralgischen Themen zwischen der Russischen Föderation und (in diesem Fall) dem Europarat beschäftigt. Das Buch von *Marochkin* behandelt also ein in der Rechtswissenschaft (mit gutem Grund) ausgesprochen aktuelles Thema.

ZaöRV 79 (2019)

Der Autor hat seine Darstellung in drei große Teile gegliedert: Er befasst sich zunächst mit den Normen und Quellen des Völkerrechts im Rechtssystem der Russischen Föderation; der zweite Teil thematisiert die rechtliche und organisatorische Basis für das Funktionieren und die Verwirklichung des Völkerrechts im Rechtssystem der Russischen Föderation (S. 107 ff.). Der letzte große Teil schließlich ist praktischen Aspekten der Verwirklichung des Völkerrechts im Rechtssystem der Russischen Föderation gewidmet (S. 197 ff.).

Im ersten Teil stellt *Marochkin* mit großer Kenntnis und Genauigkeit alle wesentlichen Aspekte der Geltung, Umsetzung und Anwendung des Völkerrechts – des Völkervertragsrechts sowie der allgemeinen Grundsätze und Prinzipien des Völkerrechts – im russischen Rechtssystem dar. Ausgangspunkt ist zum einen Art. 15 Abs. 4 Verfassung der Russischen Föderation (VerfRF), die völkerrechtliche Zentralnorm der Russischen Verfassung von 1993. Diese macht sowohl Völkervertragsrecht wie auch die allgemeinen Grundsätze und Prinzipien des Völkerrechts zum unmittelbaren Bestandteil des russischen Rechtssystems und räumt völkerrechtlichen Verträgen Vorrang vor den föderalen Gesetzen ein; die allgemeinen Grundsätze und Prinzipien des Völkerrechts haben damit – soweit sie nicht Menschenrechte betreffen und ihnen Art. 17 Abs. 1 VerfRF wohl Verfassungsrang verleiht – Gesetzesrang. Ausgangspunkt sind zum anderen theoretische Überlegungen, die und deren Urheber der Zeit der UdSSR und dem Umbruch der 90er Jahre zuzuordnen sind, so etwa Überlegungen dazu, was eigentlich unter dem Begriff des Rechtssystems (*legal system*) in der russischen Rechtswissenschaft und im Völkerrecht zu verstehen ist (S. 11 ff.) und wie in juristischer und soziologischer Sicht das Völkerrecht im russischen Rechtssystem Wirkung entfaltet (s. bes. das Schema S. 48). Konkret befasst sich *Marochkin* in diesem ersten Teil weiter etwa mit der Frage, ob Völkerrecht, konkret völkerrechtliche Verträge, ratifiziert werden müssen oder ob sie, was die Formulierung von Art. 15 Abs. 4 VerfRF nahelegen scheint, ohne Transformationsakt direkte innerstaatliche Geltung haben (S. 28 ff.) – der Gesetzgeber hat dies im Gesetz über die internationalen Verträge von 1995 im Sinne einer regelmäßigen Ratifikation entschieden – oder auch, sehr ausführlich, mit der Frage der Geltungsebene unterschiedlicher völkerrechtlicher Verträge/Vereinbarungen im innerrussischen Rechtssystem (S. 51 ff., bes. S. 89 ff. und dann mit einer schematischen Darstellung S. 103).

Der zweite Hauptteil des Buches von *Marochkin*, der rechtlichen und organisatorischen Basis der Realisierung des Völkerrechts im innerrussischen Rechtssystem gewidmet, teilt dieses Thema in vier Unteraspekte auf. Zunächst befasst *Marochkin* sich mit den rechtlichen Voraussetzungen dieser

Realisierung, etwa der Zustimmung zur Bindungswirkung (S. 115 ff.), dem In-Kraft-Treten eines Vertrages oder einer Vereinbarung (S. 123 ff.), dem ob und wie der Veröffentlichung eines Vertrages oder sonstigen Aspekten (S. 136 ff.). Positiv hervorzuheben ist hier wie auch in den folgenden Teilen die äußerst gründliche und detailreiche Darstellung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, des Obersten Gerichts und der Instanzgerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit sowie der Wirtschaftsgerichte und, bis es 2016 mit dem Obersten Gericht fusioniert wurde, des Obersten Wirtschaftsgerichts: Diese Detailgenauigkeit erschließt dem westlichen und der russischen Sprache unkundigen Leser/Juristen eine nicht vermutete Intensität der Befassung mit dem und Akzeptanz des Völkerrechts durch die russische Gerichtsbarkeit (und auch andere Staatsorgane und die russische Rechtswissenschaft). Manches in dieser Rezeption ist dann verwunderlich (etwa S. 121 das Beispiel der Anwendung von Konventionen, in denen die Russische Föderation nicht Mitglied ist) oder auch nicht akzeptabel, etwa die von *Marochkin* zu recht kritisierte Schlampigkeit des russischen Gesetzgebers bei der Veröffentlichung des Textes ratifizierter völkerrechtlicher Verträge (z. B. S. 129 ff.) und die unbekümmerte Anwendung nicht veröffentlichter völkerrechtlicher Verträge durch die Gerichte, vor allem die Instanzgerichte (S. 131 ff.). Der Gesetzgeber hat die Verpflichtung zur Veröffentlichung, auch des Textes völkerrechtlicher Verträge, 2012 geregelt (S. 136). Im nächsten Abschnitt des zweiten Hauptteils untersucht *Marochkin* die unterschiedlichen Bezugnahmen auf Geltungsanordnungen für das Völkerrecht in den russischen Fachgesetzen. Hierzu muss man wissen, dass inhaltslose, weil durch die allgemeinen Kollisionsregeln überflüssige, Globalverweise etwa auf “die sonstige Gesetzgebung” ein eingeschliffenes Verweis-Muster russischer Gesetzgebungstechnik sind; in ähnlicher Weise wird immer wieder auf die “allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts und die völkerrechtlichen Verträge” Bezug genommen. *Marochkin* versucht dennoch, in diese Globalverweise einen juristischen Sinn zu lesen, etwa durch eine durch den Globalverweis indizierte Differenzierung zwischen paralleler, alternativer oder sekundärer Anwendung des Völkerrechts (S. 144 f.) oder eine Differenzierung zwischen separater Anwendung, Vordergrund-Anwendung und gemeinsamer Anwendung (S. 149 ff.); Verweise auf die Rechtsprechung, die diese Kategorisierung bestätigen würden, bleiben eher sparsam. Als letzten Schritt dieses zweiten Hauptabschnittes stellt *Marochkin* schließlich die Funktion der unterschiedlichen zentralen und regionalen Staatsorgane bei der Verwirklichung des Völkerrechts dar (S. 155 ff.). Die Grobregelung für die Verfassungsorgane findet sich in der Verfassung sowie in Art. 4 des Verfassungsgesetzes “Über die Regierung der Russischen Fö-

deration“; als erstaunlich vermerkt *Marochkin*, dass der Ukaz des Präsidenten, der die allgemeine Gesetzesvollzugskontrolle regelt, zwar die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), nicht aber völkerrechtliche Verträge erwähnt (S. 163). Bei den Funktionen der Exekutivorgane ist *Marochkins* detaillierte Beschreibung der Regelungsstruktur für einen Leser ohne Kenntnis der sehr eigenen russischen Verwaltungsstruktur etwas schwer verständlich (etwa S. 166 f.). Eigentliches Hauptorgan der Verwirklichung des Völkerrechts in der Russischen Föderation ist in der Darstellung *Marochkins* die höchstrichterliche Rechtsprechung vor allem durch die unterschiedlichen Instrumente, mit denen sie den Instanzgerichten rechtlich oder faktisch verbindliche Vorgaben machen kann (S. 170 ff.). Ein Blick auf die regionalen Organe – regionale föderale Exekutivorgane, gliedstaatliche und kommunale Organe – schließt diesen zweiten Teil der Untersuchung ab.

Der letzte Hauptteil der Untersuchung befasst sich mit praktischen Aspekten der Verwirklichung des Völkerrechts im Rechtssystem der Russischen Föderation. In einem ersten Teil (S. 197 ff.) analysiert *Marochkin* diese auf der Grundlage der gerichtlichen und sonstigen Praxis; dies wiederholt zum Teil seine theoretischen Betrachtungen zu den Anwendungsvarianten des Völkerrechts (S. 144 ff.). Erstaunlich ist, dass er die Auslegung des Völkerrechts als besonderen Aspekt der Anwendung und nicht als deren Voraussetzung einordnet (S. 204 f.). *Marochkin* betrachtet dann, jeweils durch Beispiele aus der Praxis untermauert, die Funktionen des Völkerrechts im Rechtssystem der Russischen Föderation: Er unterscheidet zwischen dem Völkerrecht als Rahmen der Gesetzgebung und ihrer Anwendung, als Prägung des Inhalts und der Anwendung der Rechtsakte, als Beeinflussungsfaktor der Rechtswahl und der Rechtsanwendungspraxis, als Instrumente des rechtlichen Argumentierens und als Norm, auf der ein konkretes Urteil unmittelbar beruht (S. 210 ff.). Es folgt ein kurzer Abschnitt zur Verweigerung der Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrages, der freilich das aktuelle Problem der Nichtumsetzung der Entscheidungen des EGMR auspart, allerdings nur vorläufig: Zum Problem findet sich ein längerer Abschnitt (S. 269 ff.). Bei der Frage, ob völkerrechtliche Normen selbstvollziehend sind oder nicht, weist *Marochkin* in Auseinandersetzung mit anderen Standpunkten auf den Unterschied zwischen selbstvollziehenden Normen und der Regelung des Art. 15 Abs. 4 VerfRF hin, wonach die allgemeinen Prinzipien und Normen des Völkerrechts sowie das Völkervertragsrecht Bestandteil des russischen Rechts sind (S. 233 f.); er sieht eine entsprechende vertragliche Regelung, die Konkretetheit der Regelung eines völkerrechtlichen Vertrags sowie die Regelung entsprechender Vollzugsme-

ZaöRV 79 (2019)

chanismen als Kennzeichen des Selbstvollzugs völkerrechtlicher Verträge. In einem letzten Teil befasst sich *Marochkin* mit der Wirkungsweise der allgemeinen Prinzipien und Normen des Völkerrechts und sonstiger Akte des Völkerrechts im russischen Rechtssystem. Die Identifizierung allgemeiner Prinzipien und Normen des Völkerrechts – eine Frage, die in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 100 Abs. 2 Grundgesetz (GG) das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entscheidet – nimmt das Oberste Gericht der Russischen Föderation in Anlehnung an entsprechende Beschlüsse oder Aussagen der Vereinten Nationen (UNO) vor (S. 246); das Verfassungsgericht (VerfG) der Russischen Föderation (RF) sowie Instanzgerichte haben zum Teil der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Eigenschaft allgemeiner Grundsätze und Normen zuerkannt (was im Hinblick auf Art. 17 Abs. 1 VerfRF bedeutsam ist, wonach die Grundrechte “entsprechend den allgemeinen Grundsätzen und Normen des Völkerrechts anerkannt werden”).

Wegen der Aktualität von besonderem Interesse ist dann der Abschnitt zu den Urteilen des EGMR (269 ff.); der Nichtvollzug von Entscheidungen des EGMR, die der russischen Verfassung widersprechen, hat im Westen – unter Verdrängung der eine Nichtbefolgung von EGMR-Entscheidungen für denkbar haltenden Rechtsprechung des BVerfG (*Görgülü*; Beamtenstreikrecht) – große Aufregung und Empörung verursacht. *Marochkin* weist zunächst einmal mit gutem Grund darauf hin, dass die Entscheidungen des EGMR in der Russischen Föderation bis vor knapp vier Jahren letztlich immer ausgeführt wurden und dass das russische Verfassungsgericht von einem engen Kooperationsverhältnis mit dem EGMR ausging (und immer noch ausgeht); es gibt auch genug Beispiele, in denen sich das russische Verfassungsgericht nach vorhergehender anderer Praxis dem EGMR angeschlossen hat – wie auch das BVerfG etwa in Sachen Sicherungsverwahrung. Konfliktgeladen sind bisher nur drei Entscheidungen, von denen *Marochkin* aber leider nur zwei ausführlich darstellt (S. 269 ff.): Die generelle Entscheidung zur Möglichkeit des Nichtvollzugs von Entscheidungen des EGMR wegen eines Widerspruchs zur Verfassung und die *Anchugov & Gladkov*-Entscheidung zum Wahlrecht für Strafgefangene; nach Art. 32 Abs. 3 VerfRF haben in Haft befindliche verurteilte Straftäter kein Wahlrecht. Die sehr schwach argumentierte (aber politisch hochsensible) Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts zur Nichtvollziehbarkeit der den JUKOS-Aktionären 1,9 Mrd. Euro Schadensersatz zusprechenden *JUKOS*-Entscheidung des EGMR erwähnt *Marochkin* leider nur kurz und peripher. Ein sehr gedämpft optimistischer Ausblick auf die zukünftige Rolle des

Völkerrechts im Recht der Russischen Föderation schließt die Untersuchung von *Marochkin* ab (S. 283 ff., 291 ff.).

*Marochkin* ist ein für den westlichen Leser ausgesprochen nützliches Buch gelungen. Das Funktionieren des Rechts im Alltag, im Falle der Untersuchung von *Marochkin* des Völkerrechts in der innerrussischen Rechtsordnung, gerät in der Regel wenig in das Bewusstsein einer Gesellschaft und noch viel weniger in das Bewusstsein des ausländischen Betrachters, sei er nun ein Jurist oder ein interessierter Laie. Ins Bewusstsein geraten (wenn überhaupt) immer nur die spektakulären Fälle; im Falle des Völkerrechts und seines Funktionierens in der Russischen Föderation sind das, da die Zeiten nun einmal bedauerlicherweise voller Spannungen sind, die Fälle der “zynischen” Missachtung des Völkerrechts durch die Russische Föderation. *Marochkins* großes Verdienst besteht darin, den Alltag des Funktionierens des Völkerrechts in der Russischen Föderation für den Leser mit großer Sorgfalt und viel Detailgenauigkeit aufzubereiten: Er zeigt eine nicht zu erwartende und durchaus beeindruckende Breite und Intensität der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge und der Anwendung der allgemeinen Normen und Prinzipien des Völkerrechts durch die Gesetzgebung, Exekutive und vor allem aber die Gerichtsbarkeit (soweit unumgänglich, S. 215), in erster Linie durch das russische Verfassungsgericht und die den völkerrechtlichen Verträgen nächststehende Wirtschaftsgerichtsbarkeit. (Bei *Marochkin* firmieren diese unter der wörtlichen, aber missverständlichen Übersetzung “*arbitration courts*”.) Sehr verdienstvoll ist es auch, dass das durch die letzten Jahre und den Streit um die Vollziehbarkeit einzelner (zweier) Urteile des EGMR in den allgemeinen und Fachmedien verzerrte Bild des russischen Verfassungsgerichts zurechtgerückt wird: *Marochkin* zeigt (S. 269 ff.), dass das Gericht die EGMR-Rechtsprechung ansonsten vor und nach dem Konflikt getreulich (vielleicht manchmal etwas murrend) rezipierte und umsetzte und damit, ebenso wie das Oberste Gericht und bis zu seiner Abschaffung das Oberste Wirtschaftsgericht, auch die Richtung für die Fachgerichtsbarkeit vorgab, letztere oberste Fachgerichte unter anderem auch durch die ihnen zur Verfügung stehende, für die Instanzgerichte verbindliche Normsetzung. Schließlich gibt es dem (deutschen) Leser auch Einblick in eine andere Regelungstechnik bei der Inkorporation des internationalen Rechts in eine nationale Rechtsordnung: Einem “Gesetz über die internationalen Verträge” (zum Teil eine Wiederholung der bzw. Konkurrenz zur Wiener Vertragsrechtskonvention) oder einem “Gesetz über die Koordinierung der internationalen und außerwirtschaftlichen Verbindungen der Subjekte der RF” steht in der Bundesrepublik Deutschland nur das Lindauer Abkommen gegenüber.

ZaöRV 79 (2019)

Manches allerdings überzeugt nicht. Es wäre wohl sinnvoll gewesen, dem Leser zu Beginn der Untersuchung die relevanten Normen der Verfassung und des einfachen Gesetzesrechts und damit die Regelungssystematik vorzustellen. *Marochkin* erwähnt zwar den zentralen Art. 15 Abs. 4 VerfRF zu Beginn; z. B. Art. 17 Abs. 1 oder Art. 79 VerfRF bleiben jedoch am Anfang insgesamt unerwähnt, genauso wie die konkretisierende Gesetzgebung, also das Gesetz über die völkerrechtlichen Verträge oder das Gesetz über die Koordinierung der internationalen und außenwirtschaftlichen Verbindungen der Subjekte der RF (z. B. Art. 17 Abs. 1 VerfRF: S. 76; Gesetz über die völkerrechtlichen Verträge: S. 80). *Marochkin* stellt im ersten Teil vor allem am Anfang, wenn auch nicht nur, rechtswissenschaftliche Konzeptionen aus der Zeit der UdSSR dar, so etwa beim Begriff des Rechtssystems oder den Rechtsquellen (z. B. S. 11 ff.; S. 50 ff.); der Leser fragt sich nach der heutigen Relevanz dieser Aussagen aus einer untergegangenen (?) Welt. Weiter bezieht sich *Marochkin* auf die nach 1991/1993 erschienenen Veröffentlichungen ohne weitere Differenzierung und zum Teil auch ohne Angabe des Erscheinungsjahrs und verschließt dabei die Augen vor der Tatsache, dass es gerade, aber nicht nur, bei den russischen völkerrechtlichen Veröffentlichungen einen großen Unterschied macht oder machen kann, ob sie aus den 90er Jahren, aus dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrtausends oder aus der jüngsten Vergangenheit sind: Die 90er Jahre waren geprägt von einer großen Offenheit für das Völkerrecht (und auch anderes reformerisches Gedankengut); in der Zeit danach – Wasserscheiden sind etwa das Jahr 2000, 2008 oder 2014 – kam es bekannterweise zu einer immer stärkeren Abschottung und einem Verständnis des Völkerrechts im Sinne nationaler Interessen und nationaler Machtpolitik. Dies macht es dem Leser schwer, das Gewicht und die Aktualität der jeweiligen Aussagen einzuschätzen, zumal auch in den Fußnoten oft das Erscheinungsjahr des zitierten Werks nicht ausgewiesen ist. Störend ist auch die Nachlässigkeit bei der Transliteration. Es ist nachvollziehbar, dass sich *Marochkin* hier für das englische System entschieden hat: Leider ist dieses jedoch häufig fehlerhaft umgesetzt worden, ganz zu schweigen von einer schwer erträglichen Menge von Druckfehlern (nur als Beispiele s. S. 62 Fn. 33; S. 185 Fn. 6; S. 209 Fn. 34). Dazu kommt noch, dass bei den transliterierten Titeln die englischen Regeln der Großschreibung in Titeln benutzt worden sind; in russischen Titeln werden aber nur das erste Wort und Eigennamen groß geschrieben.

Außerdem gibt es noch eine Reihe konkreter Unebenheiten; einige Beispiele: Völkerrechtliche Verträge im Kompetenzbereich der Subjekte der RF bedürfen nach *Marochkin* der Zustimmung (*approval*) der Staatsorgane der Subjekte (S. 94; zur gegenteiligen Entscheidung des russischen Verfassungs-

gerichts s. S. 187): Art. 4 des Gesetzes über die völkerrechtlichen Verträge normiert aber ein Abstimmungs-, kein Zustimmungserfordernis (*“soglasovanie”*). Die Darstellung der völkerrechtlichen Kompetenzen der Subjekte der Föderation gleitet über deren nach dem Koordinationsgesetz abgewertete völkerrechtliche Aktivitäten “zweiten Grades” hinweg: Keine “Verträge”, sondern nur “Vereinbarungen”; keine “Beziehungen”, sondern nur “Verbindungen” (S. 189). Die zweite *Todesstrafe*-Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts hatte keinen Antragsteller oder Kläger (*“applicant”*, S. 110): Es handelte sich um einen Antrag des Obersten Gerichts auf Auslegung der ersten *Todesstrafen*-Entscheidung des Verfassungsgerichts.

Das Gesamturteil bleibt aber positiv: Für einen der russischen Sprache nicht mächtigen Juristen oder sonst an Russland interessierten Leser ist die Rezeption, Funktion und Wirkungsweise des Völkerrechts in Russland und im russischen Recht erschließbar geworden. Der gebremste Optimismus von *Marochkin* ist gegenwärtig sicherlich gerechtfertigt. Und: Dass Recht und Rechtswirklichkeit in Russland nicht deckungsgleich sind, sollte nicht vergessen werden.

*Alexander Blankenagel*, Berlin

